

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 3-4
20. Februar 2006

A11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern	14
Satzung des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. März 2006.....	15
Vereinbarung zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über den gemeinsamen Vorbereitungsdienst und das gemeinsame Predigerseminar	17
Bekanntmachung der Neufassung der Steuerausgleichsverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ab 1. Januar 2005.....	18
Verordnung vom 4. Februar 2006 zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Reisekostenverordnung).....	19
Reisekostenverordnung / Anhebung der Sachbezugswerte 2006	20
Pfarrstellenausschreibung	20
Stellenausschreibungen	21
Personalien	23

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

246.01/162

**Vereinbarung
zwischen der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und der
Pommerschen Evangelischen Kirche
über das
Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern**

§ 1

(1) Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Einrichtung in Trägerschaft beider Landeskirchen.

(2) Es ist ein Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen.

(3) Es bildet den Schwerpunkt kirchlicher Frauenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Es arbeitet auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Satzung.

§ 2

(1) Rechtsvertretung, Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht für das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern richten sich nach den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 1 der Satzung des Evangelischen Frauenwerkes.

(2) Für die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern stellen beide Landeskirchen jährlich Mittel aus den landeskirchlichen Haushalten zur Verfügung. Für die Dauer der Vereinbarung zahlt die Pommersche Evangelische Kirche im Jahre 2006 31.400,- Euro und ab 2007 jährlich 27.400,- Euro. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zahlt für das Jahr 2006 102.700,- Euro sowie ab dem Jahre 2007 jährlich 67.700,- Euro.

Schwerin, den 2. Februar 2006

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Hermann Beste
Landesbischof

(3) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan des Evangelischen Frauenwerkes im Rahmen des Stellenplans und der zur Verfügung stehenden Mittel fest.

§ 3

Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern hat eine Geschäftsstelle, deren Sitz auf Vorschlag des Kuratoriums von beiden Trägerkirchen einvernehmlich bestimmt wird.

§ 4

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst befristet für sechs Jahre. Die Laufzeit kann durch entsprechende Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Trägerkirchen verlängert werden.

(3) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ruhen die Rechtswirkungen der Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. März 1995 und des Kirchengesetzes über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996.

Greifswald, den 2. Februar 2006

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

246.01/162

Satzung des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. März 2006

Präambel

Das Evangelische Frauenwerk in Mecklenburg-Vorpommern (Evangelisches Frauenwerk) setzt die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe (Frauen- und Familienarbeit) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des Frauenwerks der Pommerschen Evangelischen Kirche fort und entwickelt sie weiter. Es hat teil am Verkündigungsauftrag der Kirche.

§ 1 Rechtsform

Das Evangelische Frauenwerk ist eine Einrichtung in Trägerschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es ist ein Werk beider Landeskirchen und arbeitet im Rahmen der Ordnungen der Kirchen inhaltlich selbständig. Die Rechtsaufsicht über das Evangelische Frauenwerk liegt bei der Landeskirche, in deren Bereich sich die Geschäftsstelle befindet.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Evangelische Frauenwerk hat die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen, in Familie, Kirche und Gesellschaft zu begleiten und ihnen darin die biblische Botschaft zu verkündigen. Es nimmt die Ziele der Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ inhaltlich auf und gibt daraus Impulse für die Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Evangelische Frauenwerk fördert und begleitet die Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene. Es fördert auch die Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen. Es initiiert und unterstützt Veranstaltungen und Projekte in beiden Landeskirchen, die es Frauen ermöglichen, persönliche, pädagogische und theologische Kompetenzen zu entwickeln und spirituelle Erfahrungen zu sammeln. Es koordiniert die Vorbereitung des Weltgebetstages.

(3) Das Evangelische Frauenwerk arbeitet mit anderen Einrichtungen, Diensten und Werken beider Trägerkirchen zusammen.

§ 3 Kuratorium

(1) Die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes wird verantwortet durch das Kuratorium. Dieses vertritt das Evangelische Frauenwerk gegenüber den kirchenleitenden Gremien.

(2) Das Kuratorium berät und beschließt über die konzeptionelle Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes und die Jahresplanung. Es nimmt den jährlichen Arbeitsbericht der Leiterin entgegen. Es bildet bei Bedarf Arbeitskreise zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit. Es wirkt in allen Personalangelegenheiten des

Evangelischen Frauenwerkes mit. Es stellt den Haushaltsplan fest, entlastet die Rechnungsführung und beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihm von der Vorsitzenden vorgelegt werden.

- (3) Zum Kuratorium gehören 15 Mitglieder:
- a) eine Vertreterin jedes Kirchenkreises beider Landeskirchen,
 - b) je eine Vertreterin für Gleichstellungsfragen aus beiden Landeskirchen,
 - c) ein vom Konsistorium und ein vom Oberkirchenrat zu benennendes Mitglied,
 - d) eine Vertreterin der Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe Potsdam/Stralsund,
 - e) eine Vertreterin der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Leiterin des Frauenwerkes nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Kuratoriums teil.

(4) Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von den jeweiligen Kirchenleitungen berufen. Die Wiederberufung ist möglich.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes steht nicht zur Wahl. Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(6) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst es mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium kann die Referentin bzw. die Referentinnen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme zulassen.

§ 4 Leiterin

(1) Die Leiterin des Evangelischen Frauenwerkes ist im Rahmen der Festlegungen des Kuratoriums verantwortlich für die Arbeit des Evangelischen Frauenwerkes. Sie ist Inhaberin einer landeskirchlichen Pfarrstelle einer der beiden Trägerkirchen. Sie wird nach Anhörung des Kuratoriums und nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den Kirchenleitungen von der Kirchenleitung der jeweils dienstgebenden Kirche für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Die Leiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der jeweils dienstgebenden Kirche.

(2) Die Leiterin vertritt das Evangelische Frauenwerk innerhalb der Landeskirchen in den gesamtkirchlichen und gesellschaftlichen Fachgremien. Zu ihren Aufgaben gehören die Geschäftsführung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen. Zusammen mit der Referentin bzw. den Referentinnen gestaltet sie die Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 5
Die Mitarbeitenden**

(1) Die Referentinnen und Mitarbeiterinnen des Evangelischen Frauenwerkes werden im Rahmen des Stellenplans der jeweils dienstgebenden Kirche auf Vorschlag des Kuratoriums angestellt.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Honorarkräfte mit bestimmten Aufgaben und Projekten zeitlich befristet beauftragt werden.

(3) Auf die Arbeitsverhältnisse finden die in der anstellenden Landeskirche geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.

**§ 6
Mitgliedschaft**

Das Evangelische Frauenwerk ist Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e.V., der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft der Erwachsenenbildung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und des Landesfrauenrates in Mecklenburg-Vorpommern.

Schwerin, den 2. Februar 2006

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Hermann Beste
Landesbischof

**§ 7
Vermögen**

Das Vermögen des Evangelischen Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie der Evangelischen Frauenhilfe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist jeweils Eigentum der Landeskirchen. Es wird als Sondervermögen verwaltet und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, karitativen und kirchlichen Zwecken der Landeskirchen.

**§ 8
Änderung der Satzung**

Die Satzung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitungen der Trägerkirchen geändert werden. Das Kuratorium ist zuvor anzuhören.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Greifswald, den 2. Februar 2006

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof

413.02/

Zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist nachstehende Vereinbarung über den gemeinsamen Vorbereitungsdienst und das gemeinsame Predigerseminar am 2. Februar 2006 unterzeichnet worden.

Schwerin, 3. Februar 2006

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Vereinbarung zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, diese jeweils vertreten durch die Kirchenleitungen, schließen folgende Vereinbarung:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs beginnen ab 1. September 2005 einen gemeinsamen Vorbereitungsdienst für Pfarrerinnen und Pfarrer/für Pastorinnen und Pastoren. Dieser gemeinsame Vorbereitungsdienst wird gemäß der Vereinbarung der beiden Kirchen mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Seminarverbund gestaltet. 2. Vikarinnen und Vikare aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden am Predigerseminar in Ludwigslust ausgebildet. Das gemeinsame Predigerseminar ist Teil des Kirchlichen Bildungshauses in Ludwigslust (Verbund des Theologisch-pädagogischen Instituts, Predigerseminar, Dienststelle des Pastors für Fort- und Weiterbildung). Die pädagogische Ausbildung der Vikarinnen und Vikare verantwortet das Predigerseminar. Sie wird mit den theologisch-pädagogischen Instituten der beiden Kirchen durchgeführt. 3. Jede Landeskirche entscheidet für sich über die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, über das Verfahren der Aufnahme und welche dienstrechtlichen Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare gelten. 4. Jede Landeskirche entscheidet über die Entsendung der Vikarinnen und Vikare in die Ausbildungsgemeinden und die Auswahl der Mentoren und Mentorinnen. 5. Das Zweite Theologische Examen wird für die Vikarinnen und Vikare nach den in den jeweiligen Landeskirchen geltenden Bestimmungen durchgeführt. 6. Jede Landeskirche zahlt ihren Vikarinnen und Vikaren die in der jeweiligen Landeskirche vorgesehene Vergütung. Die Kosten für das Predigerseminar werden im Verhältnis 3:7 | <p>zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aufgeteilt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Für die Begleitung der Arbeit des Predigerseminars, des Rektors und des Vorbereitungsdienstes insgesamt wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese besteht aus: den jeweiligen Dezenten, je einem Mentor und je einem Mitglied aus den Prüfungskommissionen für das Zweite Theologische Examen. 8. Für das Predigerseminar besteht eine allgemeinkirchliche Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Diese ist durch den Rektor des Predigerseminars besetzt. Der Rektor ist Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Er wird von den Kirchenleitungen der beiden Landeskirchen für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. 9. Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei aufeinander folgenden Ausbildungsgängen abgeschlossen. Eine vorzeitige Beendigung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich. |
| Schwerin, 2. Februar 2006 | Greifswald, 2. Februar 2006 |
| Für die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs | Für die Kirchenleitung
der Pommerschen
Evangelischen Kirche |
| Hermann Beste
Landesbischof | Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof |

472.01/236-1

Bekanntmachung der Neufassung der Steuervorteilsgleichverordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend den Wortlaut der Steuervorteilsgleichverordnung in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Steuervorteilsgleichverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 3. Dezember 1994 (KABl 1995 S. 26),
2. die Änderungsverordnung vom 12. November 2005 (KABl S. 94).

Schwerin, 10. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

**2. Verordnung zur Ausführung des
Kirchengesetzes über die Versorgung des Pastoren, Pastorinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991
[Steuervorteilsgleichverordnung]
in der Fassung vom 12. November 2005**

Zur Ausführung von § 45 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes vom 17. November 1991 (KABl S. 147) bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

**§ 1
Grundsatz**

Renten im Sinne dieser Verordnung sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem Kirchlichen Versorgungsgesetz auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

**§ 2
Berechnung des Kürzungsbetrages**

(1) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 sowie des Kirchlichen Versorgungsgesetzes Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfänger), werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gekürzt.

(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrages wird die Differenz ermittelt zwischen

1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen ohne Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären, und
2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären.

Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Satz 1 Nr. 2 und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben können, pauschal um 10 % vermindert und ergibt damit den Kürzungsbetrag.

(3) Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar eines Jahres sowie bei Änderung der Steuermerkmale festgesetzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. Grundlage für die Festsetzung des Kürzungsbetrages sind die voraussichtlichen Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbezügen des Festsetzungsmonats.

**§ 3
Berücksichtigung der Steuermerkmale**

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit der dem Familienstand des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibeträge vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Ab-

satz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbetrag nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zu Grunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. Dabei werden abweichend von § 2 Abs. 2 und 3 die tatsächlichen zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten Kürzungsbetrag erhöht und den fiktiven zu versteuernden Einkünften, die ohne Rentenanrechnung nach § 44 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes erzielt worden wären, gegenübergestellt. Kürzungsbetrag ist in diesem Fall die Differenz der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides zu stellen.

§ 4

Anwendung auf Dienstbezüge

Die §§ 1 bis 3 finden auf Rentenempfänger, die Dienstbezüge beziehen, sinngemäß Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

[Die Änderungsverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Der Kürzungsbetrag im Kalenderjahr 2005 darf den Kürzungsbetrag im Kalenderjahr 2004 nicht überschreiten.]

Az.: 800.06/

**Verordnung
vom 4. Februar 2006
zur Änderung der Verordnung
vom 15. Dezember 1990
über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
[Reisekostenverordnung]**

§ 1

Die Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Reisekostenverordnung] in der Fassung vom 1. Januar 2002 (KABl S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt 27 Cent.“

b) Es wird ein Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) In ganz oder teilweise fremdfinanzierten Arbeitsbereichen wird abweichend von § 6 die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt, wenn die Dienststelle auf der Grundlage dieser Regelung Zuwendungen durch Dritte erhält.“

2. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, ist vom Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent, mindestens jedoch für jede Mahlzeit einen Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Satz 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9 Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Die Kosten für die Übernachtung werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist jedoch der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und
4. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung auf Grund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.“

4. Der bisherige § 10 wird gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 11 bis 15 werden §§ 10 bis 14.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Schwerin, 15. Februar 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

800.06/35

149.01/35

Reisekostenverordnung/ Anhebung der Sachbezugswerte

Gemäß § 8 Abs. 3 der Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Reisekostenverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2002 (KABl. S. 101), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2006 S. 19)) sind für unentgeltliche amtliche Verpflegung vom Tagegeld mindestens die jeweils maßgeblichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

Die Bundesregierung hat durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3493) die Sachbezugswerte für 2006 festgelegt. Danach beträgt der Wert

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 2,64 Euro, |
| b) für ein Frühstück | 1,48 Euro. |

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, dass bei der Festsetzung der Tagegelder diese Sachbezugswerte zu berücksichtigen sind.

Schwerin, 24. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

Oberkirchenrat

Pfarrstellenausschreibung

Az.: 3428-20

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchengemeinden Plau am See/Barkow, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997, S. 61) durch Beschluss des Oberkirchenrates zum 1. August 2006 ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

„Plau am See ist Pfarrsitz, ein Luftkurort im Süden Mecklenburgs in schöner Landschaft am Plauer See und an der Elde-Müritz-Wasserstraße gelegen. Plau hat etwa 6000, die Dörfer der Kirchengemeinde Barkow etwa 900 Einwohner. Davon sind derzeit 2000 Glieder unserer verbundenen Kirchengemeinden. Die wirtschaftliche Aktivität der Orte ist vor allem durch ein Akutkrankenhaus und zwei Reha-Kliniken, durch Tourismus und Wassersport geprägt. Die Kinder gehen in die moderne Regionalschule Plau am See. Das Gymnasium befindet sich in der Nachbarstadt Lübz.

Die Kirchengemeinde St. Marien ist als Zentrum für die kirchliche Region Plau am See in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Gnevsdorf (Pfarre) vorgesehen. Im alten Pfarrhaus Barkow befindet sich der Sitz des Landesposaunenwerkes. Die Schwerpunkte unserer verbundenen Gemeinden bilden neben Pfarrhaus, Kirchen (Plau, Barkow, Broock) und Friedhöfen (Plau, Barkow, Broock) auch die diakonischen Einrichtungen des Klosters Dobbartin (Altenhilfezentrum, Kindergarten, Sonderschule). Die Diakonie-Sozialstation gehört zu einer Pflegedienst gGmbH, deren Gesellschafter auch der Diakonieverein Plau und Umgebung e. V. ist. Es wird erwartet, dass der Vorsitz in diesem Verein vom/von dem/der Pfarrstelleninhaber/in übernommen wird. Die Kirchengemeinde hat drei weitere Predigtstellen vor Ort (Altenhilfezentrum – wöchentlich unter Mithilfe der Nachbarpastoren; im Krankenhaus/Rehazentrum und Rehaklinik Silbermühle ist monatlich und an Festtagen Gottesdienst). In unserer Kirchengemeinde gibt es eine Kirchenmusikerin (75 %), eine Katechetin (50 %), einen Friedhofsverwalter und zwei Friedhofsmitarbeiter im Hauptamt.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- Freude hat an Gottesdiensten nach Gottesdienstbuch, aber auch offen ist, für andere Gottesdienstformen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern unserer Kirchengemeinde und aus der Region,
- bereit ist, die Leitungsfunktionen kompetent, aber in Dienstgemeinschaft mit hauptamtlichen, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Kirchenältesten auszuüben,
- offen ist für die Begegnung mit den verschiedenen Altersgruppen, für Senioren ein Herz hat und sie gerne besucht,
- Freude hat an der Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen,
- die ehrenamtlich ausgeübte Leitung der Ev. Jugend unterstützt,
- für die selbstständige Arbeit der christlichen Pfadfinder offen ist,
- bereit ist, die Krankenhausesseelsorge regelmäßig auszuüben und
- aufgeschlossen gegenüber ökumenischer Belangen ist.

Unsere heizbare Marienkirche wird gern von Touristen aufgesucht und ist im Rahmen des von uns organisierten Plauer Musiksommers Aufführungsort vieler Konzerte. Unser Pfarrhaus in Plau ist im besten Zustand. Die im Wiederaufbau befindliche Dorfkirche Barkow in der Verbindung von mittelalterlicher Substanz und moderner Architektur hat eine eigene Bedeutung. Wir legen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in der Propstei, mit den Einrichtungen der Diakonie und mit der Stadt Plau am See. Die Kirchengemeinde hat eine von Gemeindegliedern gepflegte Partnerbeziehung zur Stadtkirchengemeinde Hersbruck/Franken.“

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2006 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. Februar 2006

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

2525-234/1

Die Kirchgemeinde Waren, St. Marien, sucht ab dem Frühsommer 2006 eine gemeindepädagogische/katechetische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen/katechetischen Mitarbeiter. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Wir erwarten:

- kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten,
- starke Impulse für den Gemeindeaufbau,
- Bereitschaft zur Vertretung in pastoralen Arbeitsfeldern,
- Durchsetzungsvermögen, Kontaktfreudigkeit, Offenheit, Teamfähigkeit, ehrenamtliches Engagement,
- Fachschulabschluss oder Fachhochschulabschluss im Bereich Gemeindepädagogik oder Universitätsabschluss im Bereich Theologie mit gemeindepädagogischer Qualifizierung.
- Der/die Mitarbeiter/in sollte in Leben und Verkündigung klar am Evangelium orientiert und vom missionarischen Grundanliegen motiviert sein.

Eine Stellenteilung ist grundsätzlich möglich.

Arbeitsschwerpunkte in der Gemeinde sind:

- Arbeit mit Kindern (Vorschulalter bis einschließlich 6. Klasse) und deren Familien im Stadt- und Landbereich der Gemeinde,
- missionarische Jugendarbeit,
- generationsübergreifendes Arbeiten mit Familien (z.B. Aufbau von Hauskreisen).
- Neben regelmäßigen Angeboten für Kinder der entsprechenden Altersgruppen sollte die Bereitschaft zur eigenständigen Projektarbeit bestehen (Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibelwochen, Rüstzeiten und Familiengottesdiensten), aber auch zur Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten, der evangelischen Grundschule und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen am Ort.
- Zur Unterstützung der Kinder- und Familienarbeit und zur Gottesdienstgestaltung sind musikalische Fertigkeiten eine Voraussetzung (Aufbau und Leitung musikalischer Gruppen für verschiedene Altersgruppen).

Waren (Müritz) ist eine Stadt mit ca. 20.000 Einwohnern im Herzen der Mecklenburger Seenplatte, gelegen am Rande des Müritz-Nationalparks und anerkannter Luftkurort.

Eine Eisenbahnanbindung (Strecke: Rostock – Berlin) ist vorhanden, ebenso eine Autobahnanbindung zur A19. In Waren gibt es ein Krankenhaus und es sind alle Schulformen vorhanden.

Zur St. Mariengemeinde zählen ca. 1.800 Gemeindeglieder, die entweder in der Stadt oder im Landbereich am Ostufer der Müritz leben. Neben dem Pastor (100%) arbeitet in der Kirchgemeinde ein Küster mit einem Stellenumfang von 50%. Die kirchenmusikalische Arbeit wird zum Teil durch das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gestaltet ebenso wie andere Bereiche der Gemeindegliederarbeit.

Daneben gibt es eine zweite Ev.-Luth. Kirchgemeinde in Waren, die St. Georgengemeinde mit ca. 2.200 Gemeindegliedern, eine kath. Pfarrgemeinde, eine Landeskirchliche Gemeinschaft und

eine Ev.-Freikirchliche Gemeinde. Es besteht eine gute ökumenische Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit Lichtbild, ausführlichem, handschriftlichem Lebenslauf, Zeugnissen über Berufsabschlüsse und Weiterbildungen, ggf. Beurteilungen sind ab sofort bis 18. März 2006 möglich und an folgende Adresse zu richten: Kirchgemeinde St. Marien, Mühlenstraße 13, 17192 Waren (Müritz), Ansprechpartner: Leif Rother (Propst), Tel.: (0 39 91) 6 13 70 oder 61 37 13, Fax: (0 39 91) 61 37 12, E-Mail: service@stmarien.de., Homepage: www.stmarien.de

Schwerin, 17. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

1309-23/7

Die Kirchgemeinde Krakow am See sucht baldmöglichst eine gemeindepädagogische/katechetische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen/katechetischen Mitarbeiter. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Wir erwarten:

- eine Person, die mit dem Leitbild unserer Gemeinde übereinstimmt und eine persönliche lebendige Beziehung zu Jesus Christus hat.
- Der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter soll es wichtig sein, Kindern und Jugendlichen von diesem Jesus zu erzählen.

Arbeitsschwerpunkte in der Gemeinde sind:

- Leitung der wöchentlichen Treffs von Kindern und Jugendlichen,
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung der ehrenamtlich tätigen Kinder- und JugendgruppenmitarbeiterInnen,
- Koordinierung der Kindergottesdienstarbeit,
- Leitung von Freizeiten und Projekten (evtl. auch mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit wie z.B. Schulen und Kindergärten),
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen MitarbeiterInnen der Region,
- Teilnahme an Konventen und Fortbildungen.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und eine gemeindepädagogische Ausbildung mit Fachschulabschluss werden vorausgesetzt.

Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Krakow, Wedenstr. 16, 18292 Krakow am See, Rückfragen unter Tel.: (03 84 57) 2 35 23 oder (01 73) 6 21 83 12.

Schwerin, 17. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

4403-23/3

Die Kirchgemeinde Biestow (Rostock) sucht baldmöglichst im Jahr 2006 eine gemeindepädagogische/katechetische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen/katechetischen Mitarbeiter. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Wir erwarten:

- Freude am Umgang mit Kindern, jungen Menschen und Familien,
- Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- Bereitschaft zur Teamarbeit bei flexibler Arbeitszeit,
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit,
- Kreativität, Organisationsgeschick und Improvisationstalent,
- Einfühlungsvermögen,
- Führerschein der Klasse B,
- Gemeindepädagogischer Abschluss FS,
- Musikalische Fähigkeiten sind erwünscht.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Gemeindebereich,
- projektbezogene Kinderarbeit, auch an Wochenenden,
- Besuchsdienst und Kontaktpflege,
- Mitgestaltung bei Familiengottesdiensten,
- Begleitung der ehrenamtlich tätigen Kindergottesdienst-Gruppe,
- inhaltliche Begleitung der Eltern-Kind-Gruppen,
- Rüstzeiten und Camps.

Die Kirchgemeinde Biestow liegt im Süden Rostocks und umfasst neben Biestow und Dalwitzhof die zu den kommunalen Gemeinden Kritzmow und Papendorf gehörenden Orte. Der Gemeindebereich ist stark geprägt durch neu entstandene Wohngebiete. Darin liegt großes Potenzial für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 1. März 2006 an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Biestow, Kirchgemeinderat, Frau Pastorin z.A. Asja Garling, Am Dorfteich 12, 18059 Rostock, Tel. (03 81) 4 00 31 21, Fax (03 81) 4 01 07 15, Homepage: www.kirche-biestow.de, E-Mail: pfarre@kirche-biestow.de.

Schwerin, 18. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

242.13/1-12

Zum 1. Mai 2006 ist die Stelle einer landeskirchlichen Referentin/eines Referenten für die Arbeit mit Jugendlichen/Jugendsozialarbeit im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Schwerin neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Berufung erfolgt zunächst für sechs Jahre und kann verlängert werden. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat. Die Vergütung erfolgt nach KAVO (Anlehnung an BAT). Die Mitarbeitenden im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen freuen sich auf Verstärkung durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Prozesse in der evangelischen Kin-

der- und Jugendarbeit kreativ und zielbewusst mitgestaltet. Wir bieten ein dynamisches und kreatives Team, fachliche Reflexion der Arbeitsinhalte und vernetzte Kommunikation.

Zu den Aufgaben der Referentin/des Referenten zählen die:

- Mitwirkung bei der Profilierung evangelischer Jugendarbeit,
- Entwicklung gemeindlicher und regionaler Modellprojekte in der Arbeit mit Jugendlichen,
- Initiierung und Gestaltung landeskirchenweiter Projekte für Jugendliche, Erarbeitung von Arbeitsmaterial,
- Fachaufsicht über die Referentinnen und Referenten der Arbeit mit Jugendlichen in den Arbeitsstellen der fünf Kirchenkreise,
- Nachwuchsintegration und Ehrenamtlichenförderung,
- Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen fachübergreifende Zusammenarbeit,
- Fachberatung und Vernetzung in sozialdiakonischen Projekten der Kirchenkreise,
- Beförderung der Zusammenarbeit von sozialdiakonischen Projekten der Kirchenkreise und des Diakonischen Werkes sowie der Jugendarbeit in Gemeinden und Regionen,
- Mitarbeit in Gremien der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

Erforderliche Qualifikation:

- Fachhochschuldiplom als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge und mehrjährige berufliche Praxis,
- oder abgeschlossenes Theologiestudium mit gemeindepädagogischer Qualifikation und mehrjährige berufliche Praxis mit entsprechenden Schwerpunkten,
- oder abgeschlossene Diakonenausbildung für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Zusatzqualifikation (z. B. Qualifizierung zum Sozialpädagogen), ferner mehrjährige berufliche Praxis.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. März 2006 an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Dr. J. Danielowski, Tel. (03 85) 51 85-146 oder Landesjugendpastor R. von Engelhardt, Tel. (03 85) 5 90 38-104.

Schwerin, 30. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

135.97/78-2

Zum 1. September 2006 ist die Stelle einer Referentin/eines Referenten für die Arbeit mit Jugendlichen in der AST des Kirchenkreises Stargard durch den Kirchenkreisrat neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchenkreisrat teilt Folgendes mit:

Es erwarten Sie:

- ein kleines Team von Kolleginnen/Kollegen in der Arbeitsstelle in Neubrandenburg,
- eigenständiges Arbeiten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden und Regionen im Kirchenkreis Stargard

- Einbindung in den Konvent der Referenten auf landeskirchlicher Ebene,
- Nutzung von Fortbildungsmöglichkeiten.

Wir erwarten:

- Anregung, Entwicklung, Mitgestaltung und Begleitung von bewährten und innovativen Projekten der Konfirmanden- und Jugendarbeit in den Regionen, Propsteien und auf Kirchenkreisebene,
- Arbeit im Team der AST,
- Fachaufsicht über die Mitarbeiter in der regionalen Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Begleitung der im Kirchenkreis in der Konfirmanden- und Jugendarbeit hauptamtlich Tätigen,
- Initiierung und Koordinierung von Weiterbildungen zu Themen der Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Begleitung der Regionalisierungsprozesse bezüglich der Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Folgende Qualifikation ist erforderlich:

- gemeindepädagogisches Diplom und mehrjährige Praxis,
- oder erstes theologisches Examen und den Nachweis einer gemeindepädagogischen oder schulpädagogischen Qualifizierung sowie mehrjährige Praxis in diesem Arbeitsfeld,
- oder abgeschlossene Diakonenausbildung mit religions- oder sozialpädagogischem Diplom und mehrjährige Praxis,
- oder sozialpädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Diplom sowie eine gemeindepädagogische Zusatzqualifizierung und mehrjährige Praxis.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. April 2006 an folgende Adresse: Landessuperintendentur Neustrelitz, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz.

Schwerin, 26. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

135.97/78-1

Zum 1. August 2006 ist die Stelle einer Referentin/eines Referenten für die schulbezogene Arbeit in der AST des Kirchenkreises Stargard durch den Kirchenkreisrat neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 25 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchenkreisrat teilt Folgendes mit:

Es erwarten Sie:

- ein kleines Team von Kolleginnen/Kollegen in der Arbeitsstelle in Neubrandenburg,
- eigenständiges Arbeiten,
- Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis Stargard,
- Einbindung in den Konvent der Referenten auf landeskirchlicher Ebene,
- Nutzung von Fortbildungsmöglichkeiten.

Wir erwarten:

- Koordinierung, Beratung und Begleitung der schulbezogenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis in konzeptionellen und praktischen Fragen,

- Mitarbeit bei Weiterbildungen und Seminaren im Bereich der schulbezogenen Arbeit,
- Beteiligung an der Entwicklung und Gestaltung von Kontakten zwischen Schulen und Kirchgemeinden,
- Arbeit im Team der AST,
- Mitwirkung bei den landeskirchlichen TEO-Projekten (Tage Ethischer Orientierung).

Folgende Qualifikation ist erforderlich:

- gemeinde- oder religionspädagogische Ausbildung oder theologisches Examen,
- Erfahrungen in der kirchlichen und schulischen Arbeit.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. April 2006 an folgende Adresse: Landessuperintendentur Neustrelitz, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz.

Schwerin, 26. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Personalien

4507-20/4

Pastor Gottfried Voß, Bernitt, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sanitz übertragen.

Schwerin, 4. Januar 2006

Beste

Landesbischof

PABobsin, Uwe /33-7

Pastor Uwe Bobsin, Bad Sülze, ist auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 für ein weiteres Jahr für die Tätigkeit im Jugendhaus „Alte Molkerei e.V.“ Bad Sülze beurlaubt worden.

Schwerin, 10. Januar 2006

Beste

Landesbischof

PAPreuß, Friedemann/

Pastor Friedemann Preuß, Selow, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in Bützow-Dreibergen für die Dauer von 8 Jahren übertragen. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Schwerin, 26. Januar 2006

Beste

Landesbischof

7205-20/16-

Pastor Michael Reis, Warlin, wird mit Wirkung vom 1. März 2006 die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Friedland übertragen.

Schwerin, 6. Februar 2006

Beste
Landesbischof

PAGoetze, Ernst-Günther/

Nachträglich wurde bekannt, dass am 26. Juni 2005 Pastor i. R. Ernst-Günther Goetze im Alter von 75 Jahren verstorben ist. Der Verstorbene war lange Zeit im Dienst der österreichischen Kirche tätig und kam 1992 in die mecklenburgische Landeskirche und war von 1992 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1994 in der Kirchgemeinde Schwaan tätig.

Schwerin, 10. Januar 2006

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PAStautmeister, Hansjürgen

Am 9. Februar 2006 ist Landesposaunenwart i. R. Hansjürgen Stautmeister, Ludwigslust, verstorben. Der Verstorbene war von 1981 bis 1997 in der Posaunenarbeit unserer Landeskirche tätig.

Jesus Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt der wird leben, auch wenn er stirbt. (Johannes 11,25)

Schwerin, 16. Februar 2006

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof